



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

18. Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungstermin: Montag, 19.02.2018, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung,
Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster)

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil Vorlagen-Nr.

- 1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Allgemeine Gebührensatzung für den Landkreis Elbe-Elster
BE: Dirk Gebhard, Dezernent für Recht, Ordnung und Landwirtschaft
BE: Dr. Anne-Katrin Voigt, Amtsleiterin Gesundheitsamt
- 3 Aufhebung der Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für die Inanspruchnahme von Leistungen des Gesundheitsamtes als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe
BE: Dr. Anne-Katrin Voigt, Amtsleiterin Gesundheitsamt
- 4 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagespflege im Landkreis Elbe-Elster
BE: Marlis Eilitz, Leiterin Amt für Jugend, Familie und Bildung
- 5 Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Obergericht Berlin-Brandenburg für die Amtsperiode ab 19. August 2018
BE: Dirk Gebhard, Dezernent für Recht, Ordnung und Landwirtschaft
- 6 Zügigkeit an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen
BE: Marlis Eilitz, Leiterin Amt für Jugend, Familie und Bildung
- 7 Überplanmäßige Ausgabe im Budget „Tageseinrichtungen für Kinder“
BE: Marlis Eilitz, Leiterin Amt für Jugend, Familie und Bildung
- 8 Namensgebung Grund- und Oberschule Elsterwerda
BE: Marlis Eilitz, Leiterin Amt für Jugend, Familie und Bildung
- 9 Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Landkreisen Görlitz, Elbe-Elster, Dahme-Spreewald, Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz und der kreisfreien Stadt Cottbus zur Umsetzung des Projektes „Unternehmen Revier“ im Rahmen des Regionalen Investitionskonzeptes (RIK) Lausitz.
BE: Matthias Schneller, Amtsleiter Kreisentwicklung

- 10 Änderung der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster
BE: Dirk Gebhard, Dezernent für Recht, Ordnung und Landwirtschaft
- 11 Berufung eines Mitgliedes des Kreisausschusses
BE: Rainer Genilke, Fraktionsvorsitzender CDU
- 12 Berufung eines stellvertretenden Mitgliedes des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport
BE: Rainer Genilke, Fraktionsvorsitzender CDU
- 13 Abberufung beratender und stellvertretender beratender Mitglieder im Jugendhilfeausschuss (Kreiseltern- und Kreisschülerrat)
BE: Uwe Mader, Ausschussvorsitzender Jugendhilfeausschuss
- 14 Berufung beratender und stellvertretender beratender Mitglieder im Jugendhilfeausschuss (Kreiseltern- und Kreisschülerrat)
BE: Uwe Mader, Ausschussvorsitzender Jugendhilfeausschuss
- 15 Abberufung eines stellvertretenden beratenden Mitgliedes und Berufung eines stellvertretenden beratenden Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss (AG 78)
BE: Uwe Mader, Ausschussvorsitzender Jugendhilfeausschuss
- 16 Sanierung und Umbau des Gebäudes in 04916 Herzberg (Elster), Rosa-Luxemburg-Straße 44 (ehemaliges Haus 1 des Philipp-Melanchthon-Gymnasiums Herzberg) zu einem Verwaltungs- und Volkshochschulgebäude
BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent
- 17 Öffentliche Informationen und Anfragen

B) Nichtöffentlicher Teil

- 18 Beschlussfassung zu einer Dienstaufsichtsbeschwerde
BE: Dirk Gebhard, Dezernent für Recht, Ordnung und Landwirtschaft
- 19 Nichtöffentliche Informationen und Anfragen

Veröffentlichung der in der 21. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 30.01.2018 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. Änderung des Sitzungsplanes des Jugendhilfeausschusses 2018
BV-572/2017

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, am 15. Mai 2018 eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses durchzuführen. Im Gegenzug entfällt die für den 11. Dezember 2018 vorgesehene Sitzung des Ausschusses.

Beschluss Nr. 1. Richtlinie zur Änderung der Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 7. November 2017
BV-564/2017

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die 1. Richtlinie zur Änderung der Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 7. November 2017.

Beschluss Nr. Empfehlung zur Herstellung des Einvernehmens zur Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Elbe-Elster - Verschiebung Termin zur Herstellung des Einvernehmens
BV-577/2018

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, den in der „Empfehlung zur Herstellung des Einvernehmens zur Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Elbe-Elster“ (BV-531/2017) unter Punkt 5 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung - aufgeführten Termin zur Herstellung des Einvernehmens vom 30. September 2018 auf den 31. März 2019 zu verschieben.

1. Richtlinie zur Änderung der Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

vom 7. November 2017

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster vom 23. Februar 2015, § 23 SGB VIII i. V. m. § 18 Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2017 (GVBl. I/17, Nr. 17), hat der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 30. Januar 2018 folgende Richtlinie beschlossen:

Artikel 1

Die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 7. November 2017, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Ausgabe Nr. 19 vom 22. November 2017, wird wie folgt geändert:

Anlage zu Punkt 4 dieser Richtlinie (Essengeld - Mittagsversorgung)

Der Betrag für die Mittagsversorgung wird pauschal gezahlt. Die Höhe des monatlichen Betrages für die Mittagsversorgung je Kind beträgt unabhängig von der Anwesenheit des Kindes 51,70 €. Er wird für 21 Tage/Monat gezahlt.

Erfolgt die Aufnahme des Kindes bzw. der Ablauf der Betreuung nicht zum Monatsbeginn/Monatsende wird eine anteilige Zahlung unter Rechnung des Monats zu 21 Tagen erfolgen.

2,70 € x 21 Tage = 56,70 €/Kind/Monat; abzüglich 5 € als Pauschbetrag für Fehlzeiten = 51,70 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. April 2018 in Kraft.

Herzberg (Elster), den 31. Januar 2018

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Kreisarchivs des Landkreises Elbe-Elster (GebSKA)

vom 12. Dezember 2017

Aufgrund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 11. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gebührensatzung des Kreisarchivs des Landkreises Elbe-Elster

Die Gebührensatzung des Kreisarchivs des Landkreises Elbe-Elster vom 01. April 2008 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 4 vom 8. März 2007) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zu § 2 GebSKA - Gebühren- und Auslagentarif - erhält folgende neue Fassung:

- | | | |
|--------|--|----------------------------------|
| 1. | Gebühren für die Vor-Ort-Nutzung mit fachlicher Beratung und Akteneinsicht | |
| 1.1. | Grundgebühr | |
| | für einfache Recherche im Bestand pro Auskunftersuchen/Benutzung | 7,00 EUR |
| 1.2. | Nutzungsgebühr für den Arbeitsplatz im Leseraum | |
| 1.2.1. | bei Anwesenheit unter 30 min | 0,00 EUR |
| 1.2.2. | für einen Benutzungstag | 5,00 EUR |
| 1.2.2. | für eine Woche | 20,00 EUR |
| 1.2.3. | für einen Monat | 60,00 EUR |
| 1.2.4. | für ein ½ Jahr | 290,00 EUR |
| 1.3. | für Fälle mit erhöhtem Arbeitsaufwand wird ein einmaliger Zuschlag erhoben | 14,00 EUR |
| 2. | Gebühren für schriftliche Auskünfte, die aufwendige Nachforschungen im Bestand/Findhilfsmitteln durch eine Fachkraft erfordern | |
| 2.1. | je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit | 10,00 EUR |
| 2.2. | Recherche zu Zeugnissen pro Fall | 10,00 EUR |
| 2.3. | Gebühren für Nachforschungen zu Eigentumsfragen und Rechten, sonstigen Vermögenswerten und in Erbschaftsangelegenheiten | |
| 2.3.1 | pro Auskunftersuchen | 20,00 EUR |
| 2.3.2 | Zuschlag für erhöhten Zeitaufwand je angefangene 5 min | 7,00 EUR |
| 3. | Gebühren für Reproduktionen | |
| 3.1. | Scannerkopien von Archiv-/Sammlungsgut/ Fotos DIN A 4 | |
| 3.1.1. | Text schwarz/weiß | Scan+Ausdruck pro Seite 1,00 EUR |
| | | Scan+ E-Mail-Versand 0,80 EUR |

3.1.2.	Text farbig	Scan+Ausdruck	4,00 EUR
		Scan+	3,50 EUR
		E-Mail-Versand	
3.1.3.	Foto mit oder ohne Text - schwarz/weiß	Scan+Ausdruck	2,00 EUR
		Scan+	1,60 EUR
		E-Mail-Versand	
3.1.4.	Foto mit oder ohne Text - farbig	Scan+Ausdruck	7,00 EUR
		Scan+	6,50 EUR
		E-Mail-Versand	
3.2.	Kopien		
3.2.1.	Allgemeine Vervielfältigungen richten sich nach Nr. 2.1, EDV-Ausdrucke nach Nr. 2.5, Folien nach 2.6 und Schneid-, Falt- und Bindearbeiten nach Nr. 2.7 des Gebühren- und Auslagentarifs der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster.		
3.2.2.	Vervielfältigungen aus Bauakten mit Formaten größer DIN A4		
3.2.2.1.	DIN A3	Ausdruck	pro Seite 4,50 EUR
		E-Mail-Versand	4,00 EUR
3.2.2.2.	DIN A2	Ausdruck	5,50 EUR
		E-Mail-Versand	5,00 EUR
3.2.2.3.	DIN A1	Ausdruck	7,50 EUR
		E-Mail-Versand	6,00 EUR
3.2.2.4.	DIN A0	Ausdruck	11,00 EUR
		E-Mail-Versand	8,00 EUR
3.3.	Vervielfältigungen von besonders wertvollen oder gebundenen Unikaten, die einer besonderen Sorgfalt bedürfen		
3.3.1.	DIN A4		pro Seite 2,00 EUR
3.3.2.	DIN A3		3,00 EUR
3.4.	Reproduktionen der Presse/kompletter Tagesausgaben einer Zeitung und sonstiger Veröffentlichungen im Format größer DIN A 4 und kleiner DIN A2		pro Seite 2,00 EUR
3.5.	Nutzung des Buchscanners		
3.5.1.	durch Mitarbeiter Kreisarchiv im Auftrag des Nutzers		pro Seite 1,00 EUR
3.5.2.	durch Nutzer persönlich		0,15 EUR
3.6.	Erlaubnis zum Scannen/Abfotografieren durch Nutzer mit eigenen Geräten (zuzüglich Ziff. 1.) soweit nicht Datenschutz-, Urheber- oder sonstige rechtliche Bedenken bestehen		je 5 Seiten 1,00 EUR

4. Auslagen

Der Gebührenschuldner hat alle im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstandenen not-wendigen Auslagen zu ersetzen, soweit sie nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind. Dies gilt auch, wenn es sich um eine gebührenfreie Amtshandlung handelt, der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist oder wenn er die Auslagen unbegründet verursacht hat. Erstattungspflichtig sind unter anderem

- 4.1. Entgelte für Postgebühren, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen in tatsächlicher Höhe
- 4.2. die sonstigen Kosten einer Versendung (z. B. für Verpackung und Versicherung) in tatsächlicher Höhe
- 4.3. die anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge, z. B. im Rahmen der Fernleihe, Beauftragung Dritter etc. in tatsächlicher Höhe

5. Gebühren für sonstige allgemeine Leistungen

Für sonstige allgemeine Leistungen auf Anforderung, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können, beträgt die Gebühr (aufwandsabhängig) 5,00 EUR bis 100,00 EUR

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Herzberg (Elster), den 12. Dezember 2017

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Ehrenamtliche Richter für die Verwaltungsgerichtsbarkeit gesucht Bewerbung bis zum 28. März 2018 möglich

Der Landkreis Elbe-Elster sucht geeignete Bewerber/Bewerberinnen für die Wahl der ehrenamtlichen Richter des Verwaltungsgerichtes Cottbus. Die fünfjährige Amtsperiode der ehrenamtlichen Richter endet im Jahr 2018, sodass für die kommende Amtsperiode Neuwahlen durchzuführen sind. Für die Neuwahl hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster eine Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter aufzustellen. Die Wahl selbst erfolgt durch die bei den Gerichten bestellten Wahlausschüsse.

Die ehrenamtlichen Richter wirken bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit gleichen Rechten wie die Berufsrichter mit. Die Personen müssen nicht über ausgeprägtes Fachwissen verfügen. Als Nichtjuristen sollen sie ihre Lebenserfahrungen, ihre Wertvorstellungen und ihr Rechtsbewusstsein in das Gerichtsverfahren einbringen. Berufserfahrungen, Menschenkenntnis und Einfühlungsvermögen in bestimmten Situationen und soziale Gegebenheiten, großes Verantwortungsbewusstsein und Vorurteilsfreiheit sind Eigenschaften, die ein ehrenamtlicher Richter mitbringen sollte. Zudem sollte er seine eigene Meinung vertreten, aber auch die anderer würdigen können. Wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes verlangt das Amt ebenfalls eine körperliche Eignung. Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein. Er sollte das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirkes haben.

Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind,
- Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

Nicht berufen werden können:

- Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Richter,
- Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
- Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Interessierte Bürger richten ihre Bewerbung (Bewerbungsvordrucke sind unter www.landkreis-elbe-elster.de erhältlich oder können per E-Mail/Telefon angefordert werden) bitte schriftlich **bis zum 28. März 2018** an den

Landkreis Elbe-Elster

Der Landrat

- Kreistagsbüro -

Ludwig-Jahn-Straße 2

04916 Herzberg (Elster)

Personen, die sich bereits um die Wahl als ehrenamtlicher Richter beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg beworben haben, müssen die Bewerbungsvordrucke nicht erneut einreichen, eine formlose Mitteilung (schriftlich oder per Mail), dass die Bewerbung auch für das Verwaltungsgericht Cottbus gilt, reicht aus. Bei Fragen können Sie sich gerne per E-Mail: ktb@lkee.de oder per Telefon: 03535 46-1212 an das Kreistagsbüro wenden.

Anlage: Erklärung

An

Landkreis Elbe-Elster
Der Landrat
-Kreistagsbüro-
Ludwig-Jahn-Straße 2
04916 Herzberg (Elster)

**Bewerbung als ehrenamtlicher Richter für die kommende Wahlperiode
(Wahl 2018)**

Ich bitte um Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl zum ehrenamtlichen Richter
am Verwaltungsgericht Cottbus.

Angaben zur Person

Name, ggf. Geburtsname (bei Abweichung)		
Vorname		
Geburtsort	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit deutsch
Beruf		
Öffentlicher Dienst ☐ Ja ☐ Nein		
Straße/Hausnummer	Postleitzahl	Ort der Hauptwohnung
Telefon (freiwillige Angabe)		E-Mail (freiwillige Angabe)
Frühere Schöffentätigkeit (von - bis)		

Bitte kreuzen Sie die nachfolgenden Fragen an, wenn die Aussage auf Sie zutrifft:

- ☐ Ich bin nicht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten bestraft.
- ☐ Gegen mich läuft kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
- ☐ Ich war nie hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatsicherheitsdienstes der DDR.
- ☐ Ich befinde mich nicht in der Insolvenz und habe auch keine eidesstattliche

Versicherung über mein Vermögen abgegeben.

Ich begründe die Bewerbung wie folgt (freiwillige Angabe):

Ich bin mit der Speicherung meiner Daten zu Zwecken der Schöffenwahl einverstanden.

(Ort, Datum, Unterschrift)

Erklärung

Ich habe nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen.

Ich versichere hiermit, dass ich niemals in einem offiziellen Arbeits- oder Dienstverhältnis des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR gestanden habe, niemals Offizier im besonderen Einsatz war (Hauptamtlicher Mitarbeiter), mich niemals zur Lieferung von Informationen an den Staatssicherheitsdienst bereit erklärt habe (Inoffizieller Mitarbeiter), niemals zu den Personen gehört habe, die gegenüber Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes hinsichtlich deren Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren und niemals inoffizieller Mitarbeiter des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei oder Volkspolizei war.

Bitte in Druckbuchstaben angeben:

Name: _____

Ggf. Geburtsname: _____

Vorname: _____

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde

6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

Auf der Grundlage der §§ 13, 18 und 31 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda am **23.01.2018** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Neufassung des § 10 - Einnahmen des Verbandes -

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda vom 11.12.2012, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 1/2013 vom 23.01.2013, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 13.12.2016, diese bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 01/2017 vom 18.01.2017, wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Neufassung:

- (1) Der Verband erhebt nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen Gebühren, Beiträge und sonstige Entgelte.
- (2) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Verbandsumlage, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken. Die Umlage wird zu Beginn des Jahres erhoben. Widerspruch und Klage gegen den Umlagebescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Verbandsversammlung.

Die Ermittlung der Umlage erfolgt getrennt nach dem Betriebskostenfehlbedarf der Trinkwasserversorgung, dem Betriebskostenfehlbedarf der Abwasserentsorgung und der Finanzierung von Ersatzinvestitionen.

- (3) Der Umlageanteil aus dem Betriebskostenfehlbedarf der Trinkwasserversorgung bestimmt sich hälftig nach dem Verhältnis der Leistungen des Verbandes, die die Anschlussnehmer im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes, mit dem dieses Mitglied im Verband ist, nach der Summe der Verbrauchsabrechnungsmengen in Anspruch genommen haben, zu der Gesamtmenge der vom Verband erbrachten Leistungen.

Zur anderen Hälfte bestimmt er sich nach dem Verhältnis der Einwohner des Verbandsmitglieds zur Summe der Einwohner aller Verbandsmitglieder.

Grundlage der zur Umlagermittlung heranzuziehenden Erhebungsdaten bezüglich der Verbrauchsabrechnungsmengen ist der letzte, durch die Verbandsversammlung bestätigte Jahresabschluss.

Für die Ermittlung der Anzahl der Einwohner ist die Einwohnerzahl zum 31.12. des Jahres maßgeblich, welches der Umlagenerhebung vorausgeht und die durch das jeweils zuständige Einwohnermeldeamt ermittelt wurde.

- (4) Die Bestimmung des Umlageanteiles aus dem Betriebskostenfehlbedarf der Abwasserentsorgung sowie der Finanzierung von Ersatzinvestitionen erfolgt entsprechend der Bestimmung der Aufteilung des Betriebskostenfehlbedarfes der Trinkwasserversorgung.
- (5) Der der Umlageerhebung zugrundeliegende Umlageschlüssel ist im Wirtschaftsplan darzustellen.

Artikel 2

Ermächtigung

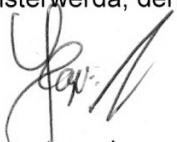
Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, eine Lesefassung der Verbandssatzung in ihrer aktuellen Fassung zu veröffentlichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese 6. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Elsterwerda, den 24.01.2018



Hauptvogel
Verbandsvorsteher

Sitzungsplan für den Zeitraum 15. Februar 2018 bis 31. März 2018

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

- 15.02.2018 Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit
Raum 137, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg (Elster)
Beginn: 17.00 Uhr
- 19.02.2018 Kreisausschuss
Raum 137, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg (Elster)
Beginn: 17.00 Uhr
- 05.03.2018 Kreistag
Haus des Gastes, Lindenstraße 6 in 04895 Falkenberg/Elster
Beginn: 16.00 Uhr

- 13.03.2018 Jugendhilfeausschuss
Raum 137, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg (Elster)
Beginn: 17.00 Uhr
- 20.03.2018 Unterausschuss Jugendhilfeplanung
Raum 137, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg (Elster)
Beginn: 17.00 Uhr

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212. Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Verwaltung Online; Kreistag/Kalender.

Ende der Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Bekanntmachung FFH-Managementplanung im Naturpark Niederlausitzer Landrücken

Für die Erstellung von FFH-Managementplänen im Naturpark Niederlausitzer Landrücken wurde eine Arbeitsgemeinschaft beauftragt. Kartierungen und Abstimmung von Maßnahmen beginnen im Frühjahr 2018. Öffentliche Auftaktveranstaltungen und regionale Arbeitsgruppen sind geplant.

Das Schutzgebietsnetz Natura 2000 erstreckt sich über die gesamte Europäische Union und besteht aus Fauna-Flora-Habitat Gebieten (FFH) und Vogelschutzgebieten. Es dient der Erhaltung der biologischen Vielfalt durch den Schutz wertgebender Lebensraumtypen und seltener Tier- und Pflanzenarten. Im Naturpark Niederlausitzer Landrücken liegen insgesamt 28 FFH-Gebiete und 2 Vogelschutzgebiete. Um die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen und Arten in den FFH-Gebieten festzulegen werden für einen Großteil dieser Gebiete gemäß Artikel 6 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) sogenannte „Managementpläne“ erstellt.

Nach erfolgreichem Abschluss der EU-weiten öffentlichen Ausschreibung wird nun mit der Erarbeitung der FFH-Managementpläne im Naturpark Niederlausitzer Landrücken begonnen. Die Arbeitsgemeinschaft ›Dr. Szamatolski + Partner GbR‹, ›Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH‹, ›Alnus GbR Linge & Hoffmann‹ und ›Peschel Ökologie & Umwelt‹ ist mit der Planerstellung beauftragt. Die Naturparkverwaltung leitet den Prozess. In der Zeitspanne 2018 bis 2020 erhalten Behörden, Gemeinden, Verbände, Nutzer und Eigentümer, die in ihren Belangen betroffen sind die Gelegenheit sich an dem Planungsprozess zu beteiligen. Für den fachlichen Austausch werden regionale Arbeitsgruppen gebildet und Exkursionen sowie thematische Einzelgespräche angeboten.

Alle erforderlichen Maßnahmen werden nach Möglichkeit so geplant, dass sie auf einem breiten Konsens aller Beteiligten beruhen. Informationen zu Ablauf und Inhalt der FFH-Managementplanung, insbesondere anstehende Termine und eine Kurzcharakterisierung der Gebiete können auf der Internetseite <http://www.niederlausitzer-landruecken-naturpark.de/unser-auftrag/natura-2000/eingesehen> werden.

Mitarbeiter des Auftragnehmers werden für die Erfassung von Pflanzen und Tieren die Schutzgebietsflächen ab dem Frühjahr

2018 im Auftrag des Landesamtes für Umwelt begehen. Hierfür bitten wir um Verständnis und Unterstützung.

Zur Information über die anstehende Planung sind Betroffene und Interessierte herzlich zu zwei öffentlichen Auftaktveranstaltungen im März 2018 eingeladen,

Veranstaltung 1: Mittwoch, 7. März 2018 von 17 - 19 Uhr in der Luckauer Kulturkirche, Nonnengasse 1, 15926 Luckau.

Veranstaltung 2: Mittwoch, 14. März 2018 von 17 - 19 Uhr in der Stadthalle Calau, Lindenstr. 18, 03205 Calau.

Inhalt und Ablauf dieser beiden Veranstaltungen sind identisch. Gerne nimmt die Arbeitsgemeinschaft auch jetzt schon Hinweise und Anregungen für die Kartierung und Planung entgegen.

Ansprechpartner:

Landesamt für Umwelt

Referat GR4

Naturpark Niederlausitzer Landrücken

Herr Udo List

Alte Luckauer Str. 1

15926 Luckau

OT Fürstlich Drehna

Tel.: 035324 305-10

Fax: 035324 305-20

E-Mail: udo.list@lfu.brandenburg.de

Dr. Szamatolski + Partner GbR

Dipl.-Ing. Andreas Butzke

Brunnenstraße 181

10119 Berlin

Tel.: 030 2808144

E-Mail: butzke@szpartner.de

Internet: <http://www.szpartner.de>

Das Projekt des Landesamtes für Umwelt wird gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER).



IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:** Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Pressestelle: Tel.: 03535 46-1243; Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de
- **Verlag:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agb/herzberg
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter <https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>
Der Versand von Einzel Exemplaren kann auf Anforderung unter amtsblatt@lkee.de kostenfrei per Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.

Das nächste **Amtsblatt** erscheint am 28. Februar 2018. Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 23. Februar 2018, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg. E-Mail: amtsblatt@lkee.de